

die Nichtbestätigung einfach ohne Motive ausgesprochen worden, so würde sich nach unserer Verfassung, wie sie jetzt besteht, nicht viel dagegen sagen lassen. Es sind hier aber Gründe ausgesprochen worden, die wir um der Ehre des Collegiums halber bekämpfen müssen. Die Kreisdirection hat gemeint, daß auf Herrn Hädel's Verfassungstreue nicht viel zu rechnen sei. Was will sie mit dem Wort „Verfassungstreue“ sagen? Ich sollte meinen, gerade von oben herab hätte man Beweise genug gegeben, wie man auch anderer Anschauung hierin sein könnte. Wenn nicht der blinde Glauben an den Buchstaben der thatsächlich bestehenden Verfassung gemeint sein soll, dann wird wohl mancher Zweifel über die Verfassungstreue in höhern Regionen gerechtfertigt sein. Wirft man dem Gewählten vielleicht dessen Theilnahme an den Bestrebungen nach politischem Fortschritte vor, so sei diese gewiß nicht verfassungstreu, schreibe ja selbst die Kreuzzeitungspartei ein: Vorwärts für König und Vaterland auf ihr Panier. Wenn man im vielgelobten Preußen sich auch gemüthigt sieht, gegen Bestätigung von Stadträthen und selbst Stadtverordneten von Oben anzukämpfen, so wünsche ich nicht, daß wir in Sachsen ein gleiches Vorgehen immer und immer wieder zu befürchten hätten. Wir müssen also gegen das Aufstellen einer solchen Auffassung des Begriffs „Verfassungstreue“ Verwahrung einlegen. Sollen vielleicht alle die, welche die Petition für Wiederherstellung der Verfassung und des Wahlgesetzes unterschrieben haben, und es sind deren Viele in diesem Saale, als Verfassungsungetreue betrachtet werden? Dann könnte es vielleicht auch Verfassungsungetreue sein, wenn man sich gegen die allzugroße Beschränkung der den Stadtverordneten eingeräumten Rechte, z. B. bezüglich unserer Vicebürgermeisterwahl, ausspricht. Im Interesse der Erhaltung des Gemeinnes ist es zu wünschen, daß solche Gründe, wie die hier angeführten, zurückgewiesen werden; es wäre gegen die Ehre des Collegiums, sie anzuerkennen.

Stadtverordneter Rudloff: Wenn es stets Aufgabe des Stadtverordnetencollegiums ist, erledigte Stadtrathstellen mit den besten Kräften zu besetzen, so mußte es um so schmerzlicher sein, daß wir eine Zeit eintreten sahen, wo eine ganze Anzahl von Männern deshalb die erforderliche Bestätigung nicht erhielten, weil sie patriotisch fühlten und für die Entwicklung eines einigen Vaterlandes eintraten, eine Zeit, wo es hinreichte, Mitglied des Nationalvereins zu sein, um zu öffentlichen Aemtern unfähig zu werden. Wenn es neuerdings den Anschein hatte, die Regierung habe über den Nationalverein eine andre Ansicht gewonnen, und es erhielten nunmehr auch solche Männer, die ihm angehörten, die Bestätigung, so ist andererseits es umso mehr zu verwundern, daß ein Mann, wie Herr Hädel, wiederum nicht bestätigt wurde. Er gehört seit vielen Jahren unserm Collegium an und die Bürgerschaft zollt ihm hohe Anerkennung — ich erachte es daher für Pflicht, daß man sich dem Antrage des Dr. Schildbach anschließe.

Herr Lorenz: auch ich stehe nicht an, offen auszusprechen, daß ich in vielen Fragen, welche in diesem Saale zur Erörterung gelangt sind, nicht mit Herrn Hädel auf einem Standpunkte gestanden habe. Was die politischen Ansichten des Herrn Hädel betrifft, so kenne ich dieselben nicht genauer, da ich ihn auf diesem Felde noch selten oder gar nicht erblickt habe. Uebrigens aber handelt es sich jetzt auch keineswegs darum, ob ich seine Wahl gewünscht habe oder nicht, auch nicht darum, ob ich in allen Dingen mit ihm einverstanden bin oder nicht, sondern einzig um die Abwehr einer zu weiten Ausdehnung des allerdings der Regierung jetzt noch unzweifelhaft zustehenden Bestätigungsrechts und damit einer Beeinträchtigung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Bekanntlich hat die Kreisdirection keine Verpflichtung, ihren ablehnenden Beschlüssen Motive beizufügen. Hat sie dies dennoch in neuerer Zeit mitunter gethan, so ist das vielleicht sogar dankenswerth, ob freilich aber Herr Hädel selbst Grund hat, für diese Motivierung jetzt dankbar zu sein, das steht bei ihm. Wenn die Behörde aber einmal Motive äußert, so ist auch eine Besprechung derselben gerechtfertigt, und ich glaube, daß im gegenwärtigen Falle eine solche Besprechung geradezu herausgefordert ist, indem der Wählerschaft indirect der Vorwurf gemacht worden ist, nicht mit der nöthigen Vorsicht und zwar eine Persönlichkeit gewählt zu haben, gegen welche die Kreisdirection den schweren Vorwurf erhebt, gelegentlich einmal verfassungswidrig handeln zu können. Meines Bedünkens sollte in einem Rechtsstaate, den wir, als in einem constitutionellen Gemeinwesen lebend, eigentlich bereits haben sollten, den wir indeß freilich in vielfacher Hinsicht erst noch zu erstreben haben, eine Beurtheilung nur über bereits feststehende Thatsachen stattfinden. Noch nicht lange ist es, als in einem Nachbarlande ein großer politischer Proceß geführt wurde, dessen Einleitung sich die conservative Presse desselben Landes nicht scheute, als einen Act der Präventivjustiz zu bezeichnen. Ein Vorgehen im Sinne der uns heute vorliegenden Regierungsmotive dürfte uns aber ebenfalls einer solchen Präventivjustiz nahe führen und es ist Pflicht jedes Bürgers, gegen solche Maximen Abhilfe zu erstreben, weshalb ich den Antrag des Herrn Dr. Schildbach auf Recursergreifung unterstütze. Vielfach hat Herr Hädel sich in öffentlichen Aemtern bewegt, wie man ihm aber nach seiner Wirksamkeit in denselben, als bei der Communalgarde, als Präsident der Gewerkekammer, beim Vorschussverein,

beim Feuerlöschwesen u. s. w. hier in diesem Saale den Vorwurf machen kann, er könnte möglicherweise einmal seinen der Verfassung geleisteten Eid brechen, dies ist mir nicht klar. Wir Alle sollen verfassungstreu sein, denn die Verfassung haben wir geschworen; welches ist aber das Kriterium der Verfassungstreue? Den Eid, den Jemand als Staatsbürger schwört, und dessen bona fide Auslegung, hat er vor keiner Behörde, sondern nur vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten. Gerade in unserer Stadt haben wir in der traurigen Zeit des Jahres 1850 glänzende Beweise von Verfassungstreue gesehen: so in der Person des Bürgermeisters Koch, so in der Mehrheit des akademischen Senats. Nachdem jene Männer damals gemafregelt worden sind, weiß ich nicht, ob die Regierungsbehörde bei ihrer Forderung der Verfassungstreue eine solche Verfassungstreue im Sinne hat, welche sich unerschrocken auch der Macht entgegenstellt, wenn man dieselbe auf dem Pfade des Unrechts vermutet? Denn die Regierungsbehörde wird das Wort verfassungstreu doch nicht gleichbedeutend erachten wollen mit der Unterordnung unter jedes Machtgebot von oben? Ueberhaupt erscheint es bedenklich, wenn gerade unsere Behörden das Wort verfassungstreu so sehr in den Vordergrund stellen, wo doch, wie im vorliegenden Falle, nicht die geringste Nothwendigkeit dazu geboten ist. Jedermann weiß, daß über die Verfassungsmäßigkeit unserer staatlichen Zustände Zweifel obwalten. An anderer Stelle würde ich mich über diesen Punkt deutlicher aussprechen, wie ich dies bereits gethan habe, in diesem Saale ist jedoch nicht der Ort zu solchen Erörterungen. Ich will daher hier als einfacher Gemeindegänger nur constatiren, daß, wenn von der Regierung eine lange Reihe von Jahren hindurch fortwährend behauptet worden war, der Erlass vom 3. Juli 1850 sei gesetzmäßig gewesen, doch bei den Verhandlungen des letzten Landtags die Frage nur noch auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeit gespielt hat. Wer die bezüglichen Verhandlungen der zweiten Kammer aufmerksam liest, wird finden, daß von der Ministerbank kein Wort mehr gefallen ist, welches das Recht jenes Erlasses betont hätte, das man gehabt zu haben vermeinte; es wurde vielmehr immer nur von der Zweckmäßigkeit und in erster Linie von der vermeintlichen Unmöglichkeit gesprochen, nach 14 Jahren wieder auf die früheren Zustände zurückgreifen zu können. Aus der Kammer selbst haben wir von einem hervorragenden Mitgliede der Regierungspartei, einem höhern Richter in unserm Lande, das erstaunliche Wort vernommen, daß er sich damals über den Rechtspunct keine Scrupel gemacht habe! Darnach wird es wohl Jedermann gestattet sein, über die Rechtsbeständigkeit unserer Verfassungsstände mindestens Zweifel zu hegen. So lange diese Zweifel aber nicht gelöst sind, so lange ist es sehr bedenklich, irgend Jemandem ohne Nachweis geschehener Thatsachen den Vorwurf zu machen, er könne seinen Eid auf die Verfassung brechen. (Bravo!)

Stadtverordneter Advocat Helfer: Wir haben Herrn Hädel in der vollen Ueberzeugung gewählt, daß er als Stadtrath auch der Stadt nützen werde; hätten wir diese Ueberzeugung nicht gehabt, so hätten wir das Interesse der Stadt nicht gewahrt. Hiernach müssen wir auch Alles thun, um die Bestätigung zu erlangen. Ich übergehe den politischen Standpunct der Frage ganz, hebe aber ebenso wie schon Herr Lorenz gethan, die Bürgerthugenden Hädels hervor, der sich in vielen Angelegenheiten um die Stadt verdient gemacht hat. Ich finde es indeß für nothwendig, daß wir nicht nur selbst den Antrag annehmen, Recurs an die Regierung zu ergreifen, sondern daß wir auch dem Rath anheim geben, diesem Recurs beizutreten, und stelle darauf den Antrag.

Stadtverordneter Hädel: Erwarten Sie nicht von mir, daß ich irgendwie eine Vertheidigung gegen die schwere wider mich vorgebrachte Anschuldigung einlegen werde. Nur das Eine will ich sagen, daß ich aufrichtigen, herzlichen Dank zolle für das mir vor 4 Jahren und jetzt wiederum bewiesene Vertrauen, welches sich auch in den heutigen Verhandlungen wieder so ehrenvoll ausgesprochen hat. Wenn Sie den Recurs beschließen sollten, so werde ich der Entscheidung der Regierung ruhig entgegen sehen.

Herr Lorenz: Ich gebe es Ihrer Erwägung anheim, meine Herren, ob es gut ist, dem Antrage des Herrn Adv. Helfer beizutreten. Ich zweifle zwar keinen Augenblick, daß der Rath in materieller Hinsicht mit uns einverstanden sein werde, indeß bin ich auch der Meinung, daß wir dieser Unterstützung nicht bedürfen, da unsre Sache auch ohne den formellen Beitritt des Rathes ihre Würdigung in Dresden finden wird, wo ja, vielen officiellen Versicherungen nach, jetzt eine so liberale Strömung sein soll. Ich bin gegen den Helferschen Antrag, da ich mich eines Falles erinnere, wo der Rath in einer ähnlichen Angelegenheit Recurs ergreifen wollte, es ihm aber von der Kreisdirection unter Berufung auf die Gesetze verwiesen worden ist. Ich wünsche daher nicht, daß hier irgend ein Formfehler vorfiele, der die Sache möglicherweise in ein anderes Gleis bringen könnte, was bei einer engherzigen Auslegung der Städteordnung immerhin möglich wäre.

Da ich einmal das Wort habe, so will ich den vorhin angeführten Beispielen von Verfassungstreue aus dem Jahre 1850 noch einen Namen beifügen, den ich, was mir selbst unbegreiflich ist, vorhin zu erwähnen vergessen habe, einen Mann, den wir zu

unserm
noch ni
vergebl
activiru
sungstr
lunit:
Se
der Dr
fer'sche
Se

D
Pena
Kamm
des L
königl
Comm
mit
Jnuu
zu be
ihres
nicht
von
ausg
(mit
Zahl
Inte
klein
ansc
Auf
und
mer
schei
Gef
mel
best
erst
ger
In
the
ha
du
fei
ein
gel
hi

in
al
ca
v
fl
z
b
M
e
g
g
v